

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: April 2023

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Lieferungen der Moët Hennessy Österreich GmbH, Franz-Josefs-Kai 47, 1010 Wien ("Auftragnehmer") an den Kunden ("Auftraggeber"). Alle Verkaufsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber werden zu den nachfolgenden AGB ausgeführt. Repräsentanten und sonstige für den Auftragnehmer tätig werdende Personen sind nicht berechtigt, von den gegenständlichen AGB abzuweichen. Die AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die AGB nach eigenem Ermessen für die Zukunft abzuändern und dies dem Auftraggeber bekanntzugeben. Diesfalls gelten die neuen AGB für alle nach Bekanntgabe geschlossenen Verträge. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine eigenen AGB nicht gelten, auch wenn den AGB des Auftraggebers seitens des Auftragnehmers unwidersprochen bleiben.

II. Bestellung und Annahme

Aufträge zur Lieferung von Waren durch den Auftragnehmer kommen – wenn im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird – wie folgt zustande:

- (a) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Anfrage mit, welche Menge einer bestimmten Ware (zB Champagner einer bestimmten Marke) aktuell für den Auftraggeber maximal verfügbar ist.
- (b) Gestützt auf diese Mitteilung bestellt der Auftraggeber die Ware schriftlich oder mündlich beim Auftragnehmer. Diese Bestellung gilt als Angebot des Auftraggebers auf Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags. Der Auftraggeber ist an dieses Angebot mindestens [14] Tage gebunden.
- (c) Der Kaufvertrag kommt zustande, indem der Auftragnehmer die Bestellung entweder ausdrücklich annimmt oder die bestellte Ware tatsächlich an den Auftraggeber liefert. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Annahme von Bestellungen besteht nicht.

III. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers wird nach bestem Fachwissen erstellt. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Der Lieferauftrag kommt in diesem Fall nur dann zustande, wenn der Auftraggeber erklärt, die Kostenerhöhung zu akzeptieren. Handelt es sich um eine Kostenerhöhung bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist der Auftragnehmer diesfalls berechtigt, den entsprechend erhöhten Betrag in Rechnung zu stellen.

IV. Preise

Hierfür sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preislisten des Auftragnehmers maßgebend. Alle vom Auftragnehmer genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet. Alkohol-Steuern werden zu den am Liefertag geltenden Ansätzen verrechnet und sind im Nettopreis inbegriffen. Wird vom Auftraggeber gegen eine Rechnung des Auftragnehmers binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als anerkannt.

V. Lieferung und höhere Gewalt

Die Angabe eines Lieferdatums erfolgt annäherungsweise und ist für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung, nicht vollständiger Lieferung oder wegen Nichtlieferung stehen dem Auftraggeber nicht zu, es sei denn sie wurden krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder es handelt sich um einen Personenschaden. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg und andere durch den Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände berechtigen den Auftragnehmer, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert pro Bestellung und Auftraggeber beträgt netto EUR 2.000,- (Nettowarenwert exklusive Kosten, etwa exklusive Pfand- und/oder Transportkosten). Bei einem Bestellwert unter EUR 2.000,- werden Versandkosten in Höhe von EUR 50,- pro Bestellung verrechnet. Bei Bestellungen mit einem Bestellwert über EUR 2.000,- wird frei Haus geliefert.

VII. Gewährleistung

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware durch den Auftraggeber schriftlich zu erheben; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen. Durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen gewährt der Auftragnehmer Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

VIII. Haftung und Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Repräsentanten, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, den Hersteller, und gegen Vertreter, Repräsentanten, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Sämtliche vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Personenschäden, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz stützen (§ 12 PHG), sind ausgeschlossen.

IX. Gefahrtragung

Mit Übergabe, bei Annahmeverzug mit diesem, gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf den Auftraggeber über.

X. Lagerung

Champagnerflaschen müssen (ge)kühl(t) gelagert werden (10° - 12° C). Cognacflaschen müssen aufrechtstehend gelagert werden. Im Allgemeinen müssen sämtliche Produkte von Moët Hennessy trocken, vor Frost geschützt und im Dunkeln gelagert werden. Für Mängel bzw. Schäden, die wegen Nichteinhalten der vorstehenden Bedingungen entstehen, trifft den Auftragnehmer keinerlei Haftung.

XI. Qualität

Korkweine werden nicht gutgeschrieben, sondern bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen durch Ersatzlieferung, sofern möglich, ersetzt: Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Korkweine wie folgt übergeben: Die zurückgenommenen Flaschen müssen zu $\frac{3}{4}$ gefüllt sein. Auf der Etikette muss das Öffnungsdatum der Flasche ersichtlich sein. Die Flaschen müssen mittels eines entsprechenden Verschlusses hermetisch verschlossen werden. Der Originalkorken muss mit der Flasche sowie mit der Agraffe übergeben werden.

XII. Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Wenn fällige Rechnungen vorhanden sind, werden eingehende Zahlungen zur Begleichung der ältesten offenen Faktura verwendet.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der die Ware (inkl aller Kosten, Spesen, Gebühren, etc.) betreffenden Rechnung im Eigentum des Auftragnehmers ("Vorbehaltsware").

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Entgeltforderungen des Auftragnehmers pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Etwaige Ansprüche aus einem Schadensfall der Vorbehaltsware gegen den Versicherer tritt der Auftraggeber bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab; er informiert den Versicherer hiervon und trägt die Abtretung in seine Bücher ein.

Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, muss der Auftraggeber unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt widersprechen. Derartige Zugriffe sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und ihm sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritten (Erwerbers) nicht sofort bezahlt, darf der Auftraggeber nur unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers weiter veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät. Der Auftraggeber tritt alle ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an Drittkäufer zustehenden Forderungen an den Auftragnehmer ab. Er ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken oder den Drittkäufer davon schriftlich zu verständigen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Drittkäufer der Vorbehaltsware, die der Auftraggeber bekannt zu geben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an den Auftragnehmer zu verlangen.

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor, wurde über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt in allen Fällen nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

XIV. Zahlungsverzug, Zinsen, Verfall von Vergünstigungen und Terminsverlust

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer ohne besondere Ankündigung oder Fristsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Ferner sind bei Zahlungsverzug alle noch offenstehenden Forderungen für bereits gelieferte Waren sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, Lieferungen aus noch laufenden Abschlüssen einzustellen oder von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen oder nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, oder wenn erst nach der Annahme des Auftrages Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung bedenklich erscheinen lassen.

XV. Immaterialgüterrechte

Der Auftraggeber anerkennt die ausschließlichen Rechte des Auftragnehmers an allen eingetragenen und nicht eingetragenen Marken des Auftragnehmers und an allen Kennzeichen, Handelsnamen, Unternehmensbezeichnungen, Domains, Goodwill, Urheberrechten, Datenbankrechten, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten, Patenten, Know-How und sonstigen Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers (alle gemeinsam "Immaterialgüterrechte"), mögen sie eingetragen sein oder nicht. Der Auftraggeber darf die Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers nutzen. Der Auftraggeber darf nichts tun oder veranlassen, was dem Ansehen oder dem Goodwill des Auftragnehmers oder dessen Immaterialgüterrechten schaden könnte, was den Wert oder die Gültigkeit der Immaterialgüterrechte negativ beeinflussen könnte oder was eine Registrierung oder einen Antrag auf Registrierung der Immaterialgüterrechte oder einen Anspruch des Auftragnehmers auf die Immaterialgüterrechte gefährden und ungültig machen könnte. Der Auftraggeber darf keine Marken registrieren, die nach Ansicht des Auftragnehmers identisch oder verwechselbar ähnlich mit den Marken des Auftragnehmers sind oder eine Übersetzung davon ins Englische darstellen. Der Auftraggeber darf keine Domains registrieren oder nutzen oder Keywords (Schlüsselwörter) oder Links kaufen oder verkaufen, die aus einem identischen oder verwechselbar ähnlichen Zeichen wie die Marken des Auftragnehmers bestehen oder ein solches Zeichen enthalten, ausgenommen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und ausschließlich zu Zwecken des (Weiter-)Verkaufs der Waren entsprechend der Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber darf die Marken und sonstigen Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers in sozialen Netzwerken verwenden und dabei ausschließlich jene Abbildungen der Waren nutzen, die vom Auftragnehmer für diese Zwecke auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurden.

XVI. Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Datenschutzgesetz, insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU Datenschutzgrundverordnung und das Telekommunikationsgesetz 2021 bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Partei im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.v. Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil abzuschließen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

XVII. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wien.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für 1010 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Auftraggeber auch bei dem für dessen Sitz örtlich und sachlich zuständigen Gericht klagen.